

artegorov3@gmail – stock.adobe.com

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe

Stand: 12. Mai 2020

Vorwort

Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht, an dem sich diese Handlungshilfe für das Baugewerbe orientiert.

Die Empfehlung des BMAS im Wortlaut kann [hier](#) abgerufen werden.

Zwei wichtige Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt und getragen werden
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung o. Ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe [Empfehlungen des RKI](#)). Bei Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber, siehe RKI-Empfehlung) sollen im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ Verfahren festgelegt werden, wie mit diesem umzugehen ist.

Die folgende Handlungshilfe richtet sich an den Arbeitgeber bzw. an die von ihm mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen beauftragte Person. Sie fasst zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz von SARS-CoV-2 zusammen und listet in Anhängen wichtige weitere Fachinformationen und Umsetzungshilfen der BG BAU auf. Wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Gewerke gleichzeitig tätig werden, ist eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen zwischen diesen bzw. mit Bauherrn, Bauleitung und Baustellenkoordinator vorzunehmen.

Anpassung der Arbeitsschutzorganisation

1.1 Maßnahmenkonzept

Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten hat dabei Vorrang.

Maßnahmen

- Im Bedarfsfall zuverlässige (im Idealfall fachkundige) Person beauftragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt. Regelmäßige Berichterstattung und Abstimmung festlegen.
- Beratungsangebot des Arbeitsmedizinischen-Sicherheitstechnischen Dienstes (ASD) der BG BAU annehmen.
- Maßnahmen mit betrieblicher Interessenvertretung abstimmen.
- In Betrieben mit Betriebsrat Arbeitsschutzausschuss in die Entwicklung/Koordination und Kontrolle der Wirksamkeit der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen einbinden.
- Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer beauftragten Person und unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Betriebsarzt einrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

Anlage 1 führt weitere Fachinformationen der BG BAU auf

1.2 Unterweisung und aktive Kommunikation

Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb sicherstellen.

Maßnahmen

- Ansprechpersonen im Betrieb für die Beschäftigten zum Thema Corona benennen.
- Die Beschäftigten über persönliche und organisatorische Hygieneregeln (u. a. Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, Persönliche Schutzausrüstung) unterweisen.
- Den Beschäftigten Schutzmaßnahmen erklären und diese mit Hinweisen verständlich machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Die Unterweisung dokumentieren und ggf. vom Beschäftigten schriftlich bestätigen lassen.

Quelle: infektionsschutz.de

Anlage 2 führt Informations- und Unterweisungshilfen auf

1.3 Schutz besonders gefährdeter Personen / Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für besonders gefährdete Personen individuelle Maßnahmen festlegen. Den Beschäftigten ggf. eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen bzw. anbieten.

Maßnahmen

- Soweit Erkenntnisse über die besondere Gefährdung von Personen vorliegen, entsprechend des Aufgaben-/Tätigkeitsprofils individuelle Schutzmaßnahmen festlegen (hierzu ggf. Vorgesetzten/Betriebsarzt einbinden)
- Die Beschäftigten informieren, dass sie sich individuell vom AMD der BG BAU beraten lassen können; insbesondere bei Fragen zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung o.ä.
- Die Beschäftigten informieren, dass dabei auch Ängste und psychische Belastungen thematisiert werden können.
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen können Anlässe für Vorsorge sein. Diese ist den Beschäftigten anzubieten (Angebotsvorsorge) bzw. von diesen durchzuführen (Pflichtvorsorge). Anlässe sind dabei z. B. das Tragen von Atemschutzmasken, oder die längere Verwendung von Schutzhandschuhen (Hinweis: das Tragen von Mund-Nasen-Schutz löst keine Vorsorge aus). Die Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Quelle: [Robert Koch Institut](#)

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

1.4 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

In Infektions-Notfallplänen Regelungen treffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID-19-Erkrankungen umzugehen ist.

Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb kann eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.
- Personen mit diesen Symptomen auffordern, umgehend das Betriebsgelände/die Baustelle zu verlassen. Sie sollten sich unverzüglich zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Festlegen, wie bei bestätigten Infektionen jene Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei auch Zulieferer und andere Gewerke, sowie die Rolle des SiGeKo und des Bauherren nach BaustellenVO beachten.

1.5 Koordination mehrerer Arbeitgeber

Die Infektionsschutzmaßnahmen bei gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abstimmen.

Maßnahmen

- Maßnahmen mit Bauherrn, Bauleitung und Baustellen-/SiGe-Koordinator abstimmen.
- Einen internen Koordinator benennen, der ggf. mit Weisungsbefugnis ausgestattet wird.
- Die Baustellenordnung um die festgelegten Hygienemaßnahmen ergänzen.
- Eine Liste mit auf der Baustelle tätigen eigenen Beschäftigten führen, eigene Lieferanten und eigene Nachunternehmer erfassen und bei Zutritt über die umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes unterweisen und sich dies schriftlich bestätigen lassen (§ 4 DGUV Vorschrift 1).

Aktualisierung der Schutzmaßnahmen

2.1 Arbeitsstätte / Schutzabstände

Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) so nutzen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Möglichst ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dieses nicht möglich ist, alternative Schutzmaßnahmen vornehmen (z. B. Schilder, Abtrennung zwischen den Arbeitsplätzen, Maßnahmen nach Ziffer 2.7 o.ä.).
- In kleineren Räumen möglichst nur eine Person arbeiten lassen. In jedem Fall die Anzahl der Personen begrenzen.
- Auch in Pausenräumen und Kantinen ausreichende Abstände sicherstellen, z. B. durch entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen. Ggf. Schutzabstände durch Absperrungen oder Markierungen (z. B. Klebeband) abgrenzen.
- Wo auf Baustellen erfahrungsgemäß mehrere Beschäftigte gleichzeitig anwesend sind (z. B. Werkzeug- und Materialausgaben, Bauaufzüge etc.) Schutzabstände ggf. mit Klebeband markieren. Begrenzung der Anzahl von Personen bei der gleichzeitigen Benutzung von Aufzügen.

2.2 Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation so anpassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Dienstreisen und Präsenz-Besprechungen auf das unverzichtbare Maß reduzieren.
- Auftragsbearbeitungen, Rechnungslegung und andere „Büro“-Tätigkeiten wo immer möglich als mobiles Arbeiten z. B. von zu Hause ermöglichen.
- Besprechungen und Kundengespräche bevorzugt als Telefon-, Videoanruf oder Video-Chat durchführen.

- Die Arbeitsabläufe möglichst so organisieren, dass der Hygieneabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, feste Teams bilden und Personalwechsel in den Teams möglichst vermeiden. Die Anzahl der Teammitglieder so gering wie möglich halten und Kontaktvorgaben der Bundesländer beachten.
- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Beschäftigten, z. B. in der Montage, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 m gewährleisten.
- Auf Baustellen, auf denen mehrere Gewerke gleichzeitig arbeiten, die Arbeiten zwischen den Gewerken – in Abstimmung mit Bauleitung und ggf. dem Baustellenkoordinator – wo immer möglich zeitlich und räumlich trennen.
- Für den Arbeitsweg/ Weg zur Baustelle vorzugsweise Individualverkehr (Auto, Fahrrad, zu Fuß) nutzen
- Den Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.

2.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten umsetzen, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten.
- Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen/Teams zu Schichten zusammenstellen.
- Bei Arbeitsbeginn und -ende, vor Essenausgaben, Geschirrrückgaben, Zugangskontrollen u. ä. Personenstaus vermeiden; durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen.
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen.

2.4 Hygiene

Ausreichende Reinigung und Hygiene vorsehen, ggf. die Reinigungsintervalle anpassen.

Maßnahmen

- Händewaschen unter fließendem Wasser (Flüssigseife, Einmalhandtücher) ermöglichen.
- Reinigungsintervalle für Arbeitsplätze, Verkehrswege (Türklinken, Handläufe), Gemeinschaftsräume und Sanitäreinrichtungen ggf. anpassen.
- Zusätzliche Möglichkeiten zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze einrichten.
- Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion (auch mit Papiertüchern und Müllbeuteln) ausstatten.
- Die regelmäßige Innenraumreinigung der Firmenfahrzeuge organisieren.
- Auf die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung hinwirken oder diese betrieblich organisieren.
- Bei natürlicher Lüftung von Arbeitsstätten eine regelmäßige Stoßlüftung veranlassen. Je nach Nutzung und Fenstergröße mehrmals täglich lüften. Raumlufttechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird. Die vorgeschriebenen Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen.

2.5 Arbeitsmittel / Werkzeuge

Arbeitsmittel so verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.
- Wenn dies nicht möglich ist, eine regelmäßige Reinigung vorsehen.
- Bei Arbeitsmitteln, die von mehreren Beschäftigten verwendet werden, ggf. Schutzhandschuhe verwenden. Hierbei dürfen keine zusätzlichen Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) berücksichtigen.

2.6 Aufbewahrung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die Infektionsgefahr durch getrennte Lagerung minimieren.

Maßnahmen

- Die personenbezogene Arbeitsbekleidung getrennt von der Alltagskleidung aufbewahren.
- Besonders strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung achten.

2.7 Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen einen entsprechenden Schutz verwenden.

Maßnahmen

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen (<1,5 m) (vgl. Ziffer 2.1) soll den Beschäftigten ein Mund-Nasen-Schutz bereitgestellt und von diesen getragen werden. Auch eigene Mund-Nasen-Schutze der Arbeitnehmer sind zulässig.
- In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen, z. B. bei direktem Kontakt mit erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen, sind Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bzw. Atemmasken zu tragen. In diesem Fall auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, welche PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden muss. Bei Verwendung von PSA die personenbezogene Nutzung sicherstellen und die Aufbewahrung und Reinigung der PSA organisieren. Hinweis: Da der Arbeitnehmer bei Verdacht auf Infektion die Betriebsstätte/Baustelle verlassen soll, beschränken sich diese Maßnahmen auf wenige Fälle wie z. B. Baumaßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
- Wenn die personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln nicht möglich ist, geeignete Schutzhandschuhe verwenden. Die Hygieneregeln gelten auch bei der Nutzung von Handschuhen. Ggf. ist eine Angebotsvorsorge „Feuchtarbeit“ notwendig.

Sammelunterkünfte

3.1 Allgemeine Informationen

Für Sammelunterkünfte sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen

- Für die Unterbringung in Sammelunterkünften möglichst kleine, feste Teams, die auch auf der Baustelle oder im Betrieb zusammenarbeiten, festlegen.
Diesen Teams nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden.
- Grundsätzlich Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Im Ausnahmefall (insbesondere aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen) ist eine Mehrfachbelegung durch Teamangehörige unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und zusätzlicher Maßnahmen (z.B. räumliche Abtrennungen, tägliche Feuchtreinigung) möglich.
- Ggf. zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorhalten.
- Für Küchen in der Unterkunft Geschirrspüler bereitstellen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso ist die regelmäßige Wäschereinigung sicherzustellen (z.B. durch Waschmaschine oder Wäschedienst).
- Sammelunterkünfte regelmäßig reinigen und lüften.
- Sanitäranlagen regelmäßig reinigen. Wenn Sanitäranlagen arbeitstäglich genutzt werden, diese möglichst arbeitstäglich reinigen.

Weitere Informationen sind im [Medien-Center der BG BAU](#) erhältlich.

Anlage 1 Fachinformationen der BG BAU



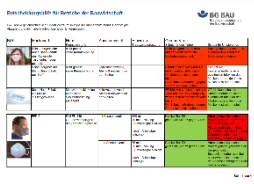
1

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Baustellen \(Coronavirus\)](#)



2

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus\)](#)



3

[Entscheidungshilfe zur Maskenart für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen](#)



4

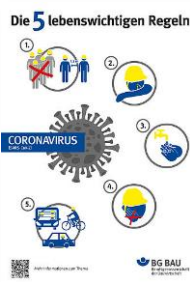
[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)



5

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)

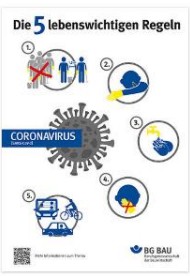
Anlage 2 Informations- und Unterweisungshilfen



1

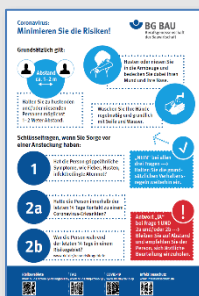
[Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln \(Plakat\)](#)

[Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger](#)



2

[Hygieneplakat der BG BAU in 13 verschiedenen Sprachen](#)



3

[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt! \(Plakat\)](#)



4

[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)



